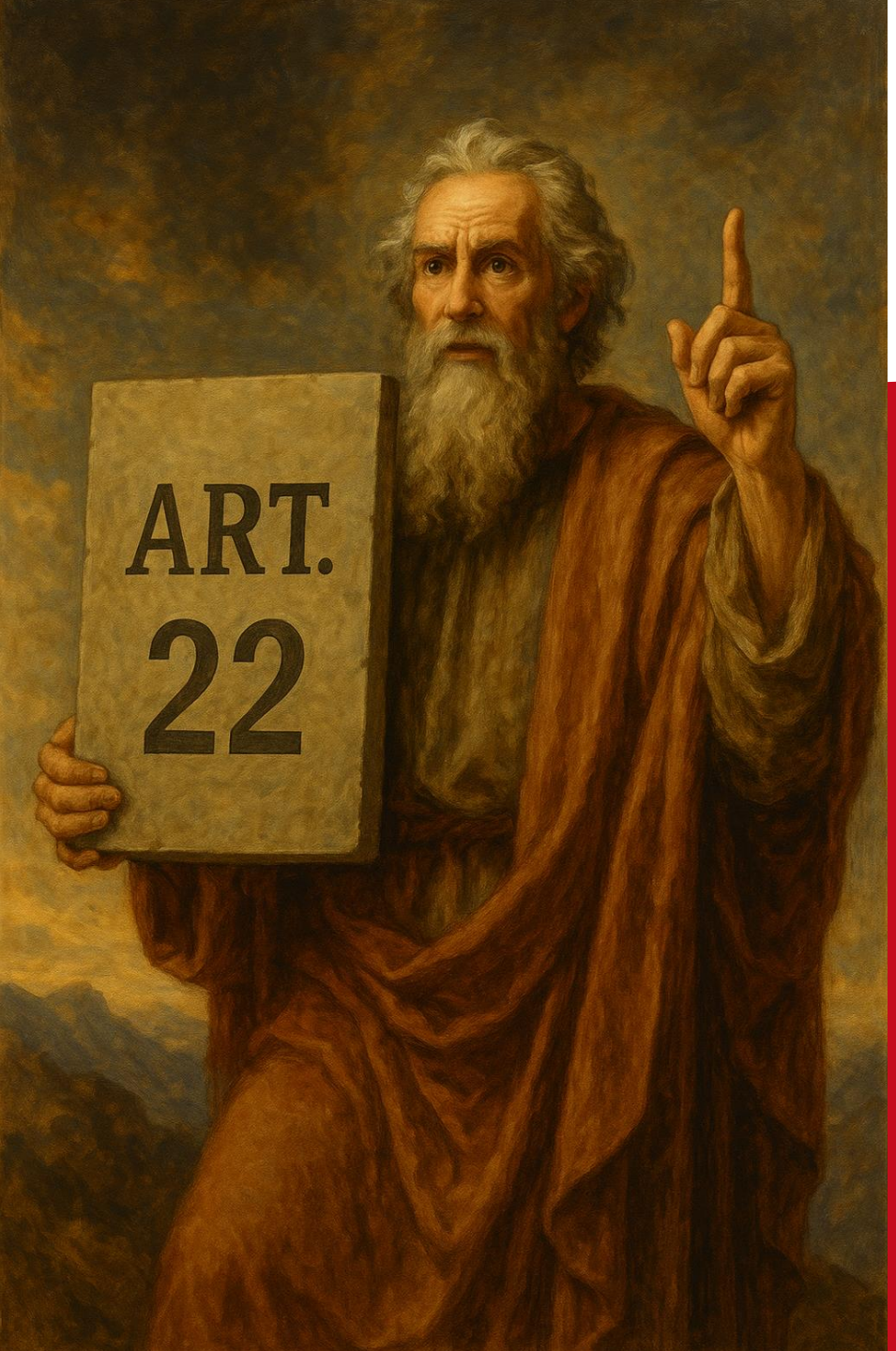

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN

Wann führen digitale Prozesse zur automatischen Entscheidungsfindung?

Eine Analyse anhand von Beispielen (insbesondere aus der Hochschulpraxis)

Dr. Mattis Neiling
m.neiling@tu-berlin.de
Datenschutzbeauftragter der TU Berlin

BvD-Verbandstage 27./28. Mai 2025

Berlin: KI-Metropole Europas?

„Berlin ist das Herzstück der KI-Entwicklung in Deutschland.

Mit exzellenter Forschung *– zum Beispiel bei BIFOLD, aber auch in unseren diversen Partner-Institutionen –, dem europaweit herausragenden Medizin-Standort, einer lebendigen Startup-Szene und starken politischen Initiativen* ***hat die Stadt das Potenzial, die KI-Metropole Europas zu werden****. BIFOLD versteht sich als Anker dieses lebendigen Netzwerks“*

Prof. Dr. Volker Markl, Professor für Datenbanken und Informationssysteme an der TU Berlin und Co-Direktor des BIFOLD.

www.tu.berlin/news/kuenstliche-intelligenz www.bifold.berlin

Sind automatische Entscheidungen eine Gefahr?

2040 – eine Dystopie

Nehmen wir einmal an…

- … wir leben 2040 in einem **Überwachungsstaat**.
- **Dieser kennt jeden seiner Bürger genau**, weiß immer wo sie sind und was sie gerade tun.
- Alle verfügbaren **Datenquellen** werden **in Echtzeit automatisiert ausgewertet**.
- Das **Bürgerprofil** aggregiert alle Informationen.
- Gesellschaftliche Teilhabe hängt vom **Bürgerprofil** ab.
- **Wohlverhalten wird belohnt**, **Kritik** an der Regierung **verfolgt**.
- Risikogruppen und –personen werden mit **Profiling** bestimmt.
- **Einschüchterung, Kontrolle und Diskriminierung** sind an der Tagesordnung.

Bildquellen: siehe letzte Folie

2040 – eine Dystopie

- Eine Diktatur? Schon wieder?

- Mit digitaler Technologie ist vieles möglich.
  - Was ist derzeit zulässig?
  - Und was sollte erlaubt sein?

- Automatisierung von Prozessen und Entscheidungsfindungen:
  - Benachteiligung und Diskriminierung natürlicher Personen?
  - Wahrung der informationellen Selbstbestimmung?

Viele offene Fragen.

Die Problematik kann hier nur angerissen werden.

Ethische Aspekte sollten breit diskutiert werden!

Agenda

– Was bisher geschah

– Das Prüfschema

– Anwendungsfälle (Beispiele)

– Ausblick & Diskussion

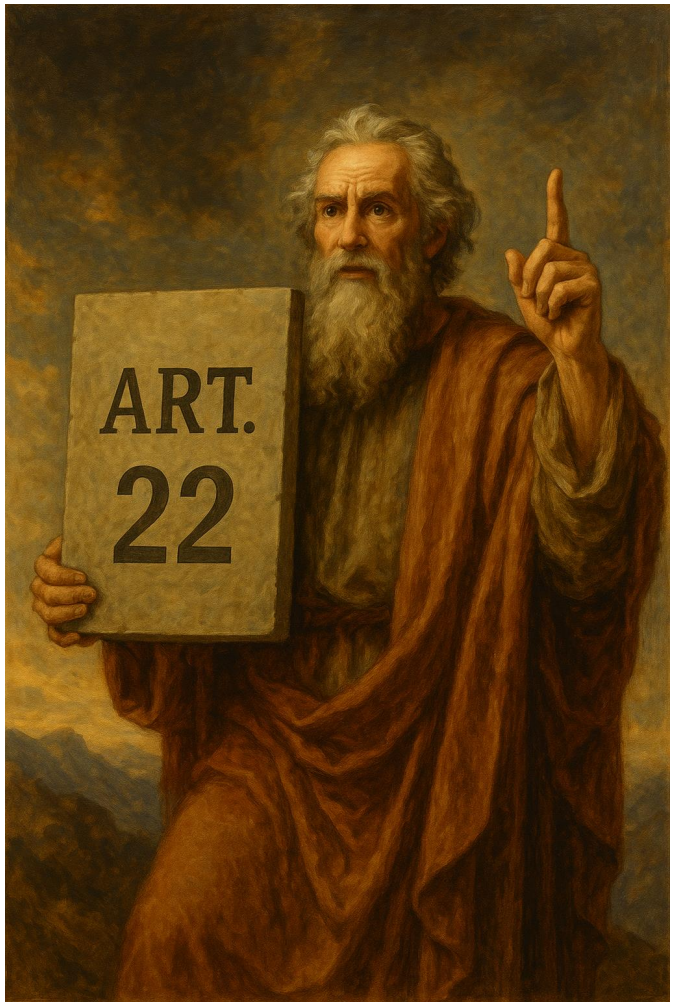

Agenda

- Was bisher geschah
  - Lernziele
  - DSGVO zu Entscheidungsfindungen
  - Schufa-Urteil des EuGH
  - Beispiele
- Das Prüfschema
- Anwendungsfälle (Beispiele)
- Ausblick & Diskussion

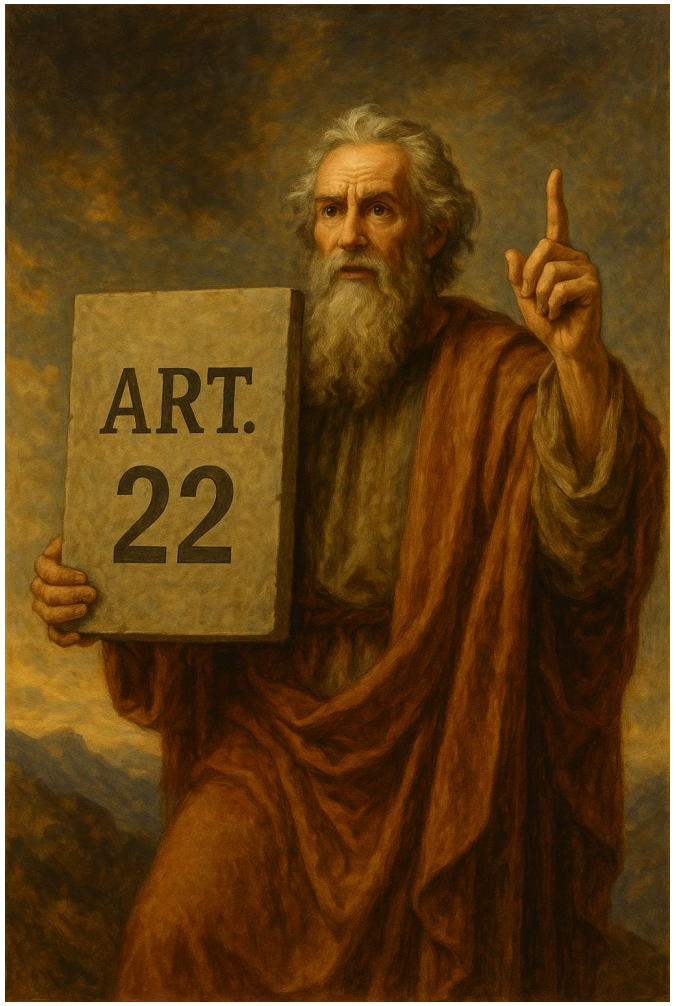

Lernziele

- Verständnis von automatischen Entscheidungsfindungen
- Rechtlichen Rahmen kennen
- Anwendungsfälle identifizieren (typische Beispiele werden gezeigt)
- Vorgeschlagenes Prüfschema anwenden („Checkliste“)
- Entscheidungsfindungen in digitalen Prozessen datenschutzkonform gestalten

Aussage der DSGVO zu Entscheidungsfindungen

> Die betroffene Person sollte keiner Entscheidung unterworfen werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

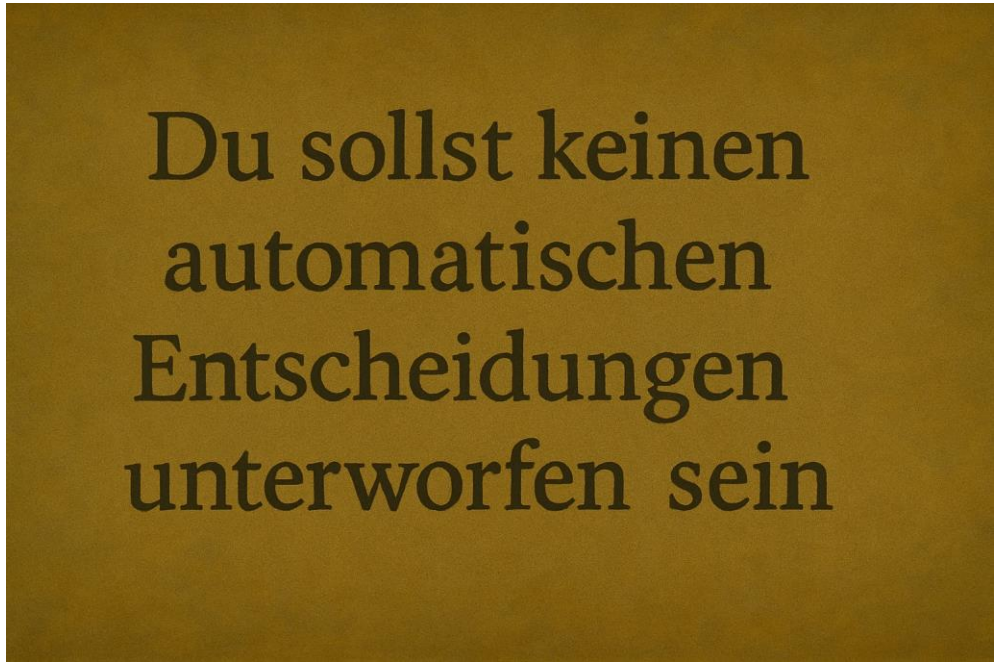

Erwägungsgrund 71 & Artikel 22 DSGVO

SCHUFA-Urteil des EuGH (Rechtssache C-634/21)

Tenor:

Die Verweigerung eines Kredits basierend auf dem „SCHUFA-Score“ einer Person ist eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“

Weitere Aussagen:

– der SCHUFA-Score entspricht der Definition des „Profiling“ in Art. 4 (4) DSGVO
– Erläuterungen zur Auslegung des Artikel 22 DSGVO, u.a. über die weite Bedeutung des Begriffs „Entscheidung“ und die Anwendbarkeit des §31 BDSG

Urteil ECLI:EU:C:2023:957 v. 7.12.2023
curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-634/21

Lex Schufa (in Entwurf der BDSG-Novelle 2024)

Reaktion des deutschen Gesetzgebers –

der neue §37a (ersetzt §31 BDSG)

– Scoring wird neu gefasst und

– automatisierte Entscheidungen dürfen darauf basieren

– (ja, er enthält auch Einschränkungen, Transparenzpflichten sowie Einspruchsmöglichkeiten)

– ABER:

War das die Intention des EuGH?

Und ist diese Anpassung im Sinne der DSGVO?

Beispiele aus dem wirklichen Leben

Bekannte Vorfälle

- Britischer Post-Office Skandal
  - Abrechnungssoftware berechnete Verluste (1999-2015)
  - 900+ Sub-Postmaster wurden wegen Unterschlagung verurteilt
  - Existenzen wurden ruiniert, bis hin zu Suizid

www.lbc.co.uk/news/explained/suicide-attempts-bankruptcies-jail-sentences-real-stories-of-post-office-victims/
https://en.wikipedia.org/wiki/British_Post_Office_scandal

- Interpolation von Abi-Noten (Skandal in GB, 2020)
  - Keine Abschlussprüfungen: Noten wurden „hochgerechnet“
  - Diskriminierung von Schülern „schlechter Schulen“ => Studienplatz verloren

www.deutschlandfunknova.de/beitrag/abitur-noten-in-gro%C3%9Fbritannien-aerger-und-streit-um-algorithmus

Bekannte Vorfälle

- Toeslagenaffäre (Skandal in NL, 2020)
  - Familien wurden des Sozialbetrugs beschuldigt
  - Kindergeld wurde fälschlicherweise zurückgefordert
  - Regierung Rutte trat aufgrund des Skandals zurück
  - Bußgeld von 2,7 Mio € für diskriminierende Datenverarbeitung

netzpolitik.org/2021/kindergeldaffaere-niederlande-zahlen-millionenstrafe-wegen-datendiskriminierung/

Beispiel Wohnungssuche

- Eine Vielzahl an Bewerber*innen
  - Automatisierung ist sinnvoll
  - Zumindest eine Vorauswahl/ein Ranking
- SCHUFA-Auskunft meist erforderlich
  - Ausschluss von Bewerbungsverfahren?
- Einkommensprüfung, Kinderzahl, Herkunft
  - Soziale Diskriminierung?
  - Welche Kriterien greifen?

=> Entscheidung liegt

„in der Hand des Wohnungsanbieters“

Beispiel Routenplanung

- Angebotene Routenvorschläge
  - Schnellste oder sparsamste Strecke?
  - Hauptstraßen bevorzugen?
  - Landschaftlich schöne Strecke?
  - Personalisiert, z.B. „meine typische Strecke“?
  - „Bessere Routen“ für Premium-Kunden?
- Alle sinnvollen Alternativrouten?
  - Welche Kriterien greifen?
  - Warum fehlen regelmäßig bekannte Strecken?
  - Wieso manchmal unnötige Umwege ?
  - Spielt Verkehrslenkung eine Rolle?
- Wie wäre es bei autonomem Fahren?

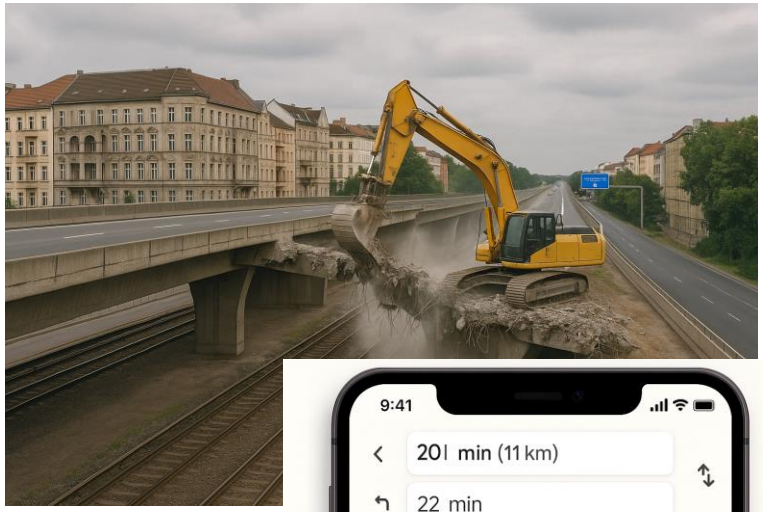

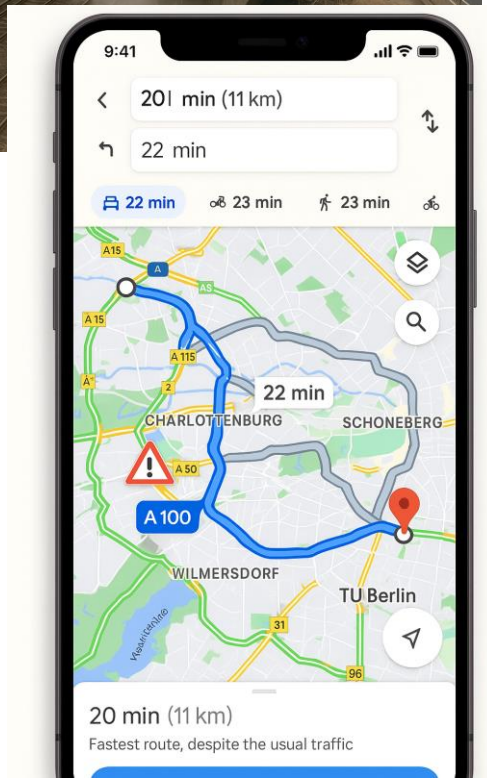

Beispiel Blitzer-Bußgeldbescheide

- Blitzer überträgt Fotos an eine Datenbank
- Die Datenbank-Anwendung der Polizei
  - macht eine Plausibilitätsprüfung des Verstoßes (=> manuelle Prüfung bei deutlicher Überschreitung des Tempolimits, z.B. falls Punkte vergeben werden)
  - ermittelt automatisch Kennzeichen und Halter*in[1]
  - versendet automatisch den Bußgeldbescheid[2]

1) Abgleich des Blitzerfotos mit Foto der Halter*in im Melderegister wäre möglich
2) Genaugenommen handelt es sich um eine Verwarnung für eine Ordnungswidrigkeit, diese kann durch Überweisung des Bußgeldes akzeptiert werden

Beispiel Kamikaze-Drohnen

- Drohnen mit Sprengsatz
- Ziel wird programmiert
- Explodiert bei Aufschlag / Zündung
- Kann u.U. ferngesteuert werden
- Dank KI kann sie ihr Ziel autonom erreichen
- „Intelligente Drohnen“ können Ziele selbst auswählen

Agenda

- Was bisher geschah
- Das Prüfschema
  - Artikel 1 & 2, Artikel 22 & 23 DSGVO
  - Fünf (Prüf-)Schritte zum Glück
  - Umgang mit der Auswertung
  - Zusätzlich umzusetzende Maßnahmen
- Anwendungsfälle (Beispiele)
- Ausblick & Diskussion

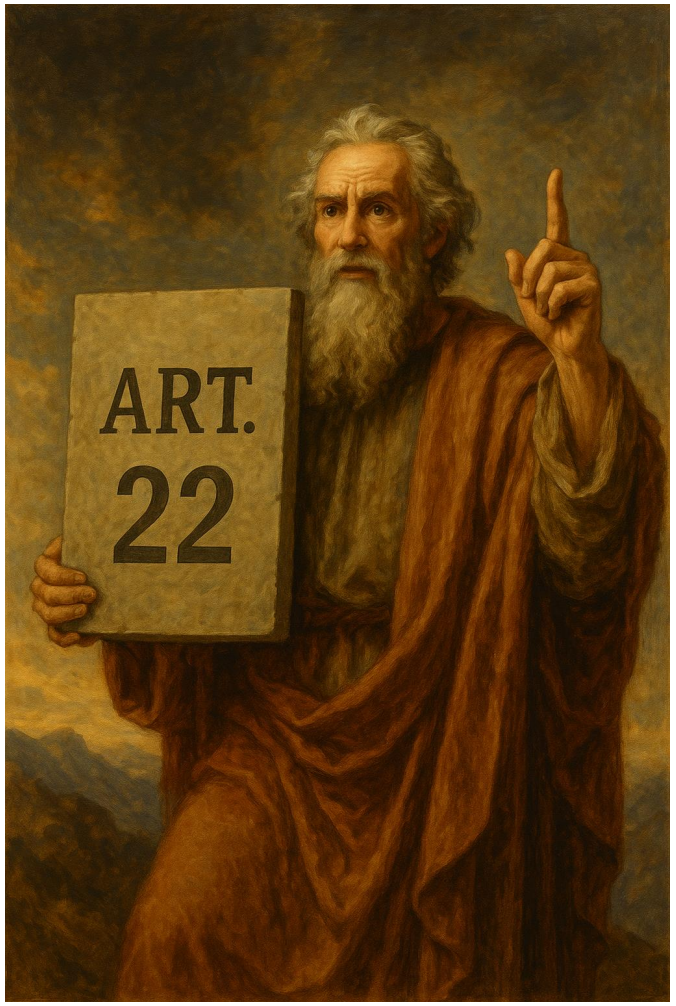

Prüfschema – fünf Schritte zum Glück

Prüfschritt 1:	Greift die DSGVO?
Prüfschritte 2 & 3:	Ist es eine automatische Entscheidungsfindung?
Prüfschritte 4 & 5:	Sind die Anforderungen aus Artikel 22 erfüllt?
Bonusprogramm:	Dokumentation der Auflagen aus Art. 13f & 23

Prüfschema – fünf Schritte zum Glück

Betriebswirt*in & Informatiker*in:

Entscheidungsdiagramm

implementieren!

– Diagramm ist leider nur schwer zu erkennen ;-)

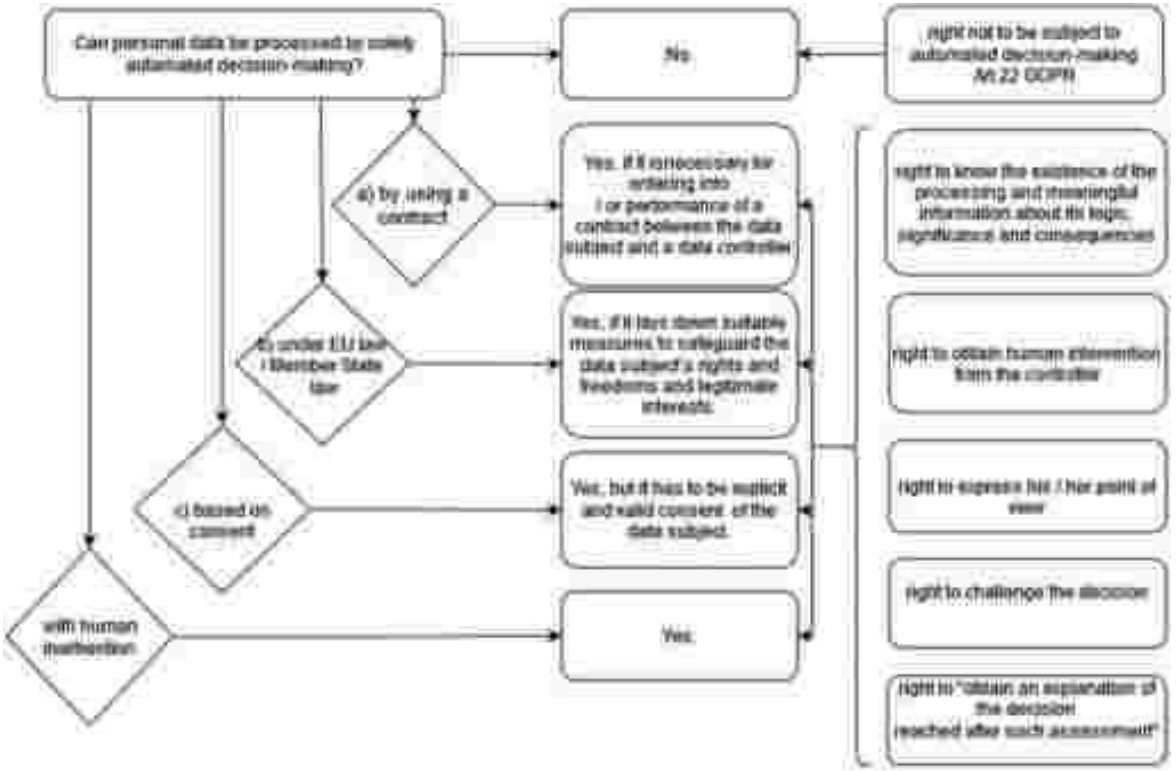

Abb: Prüfschema, Aus: A. Lukács, S.Váradi: GDPR-compliant AI-based automated decision-making in the world of work. IN : computer law & security review 50 (2023) 105848, www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0267364923000584

Prüfschema – fünf Schritte zum Glück

- Checkliste als Word-Template
- Füllt Verantwortlichen aus, Datenschutzbeauftragte*r berät
- Dokument ergänzt Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit

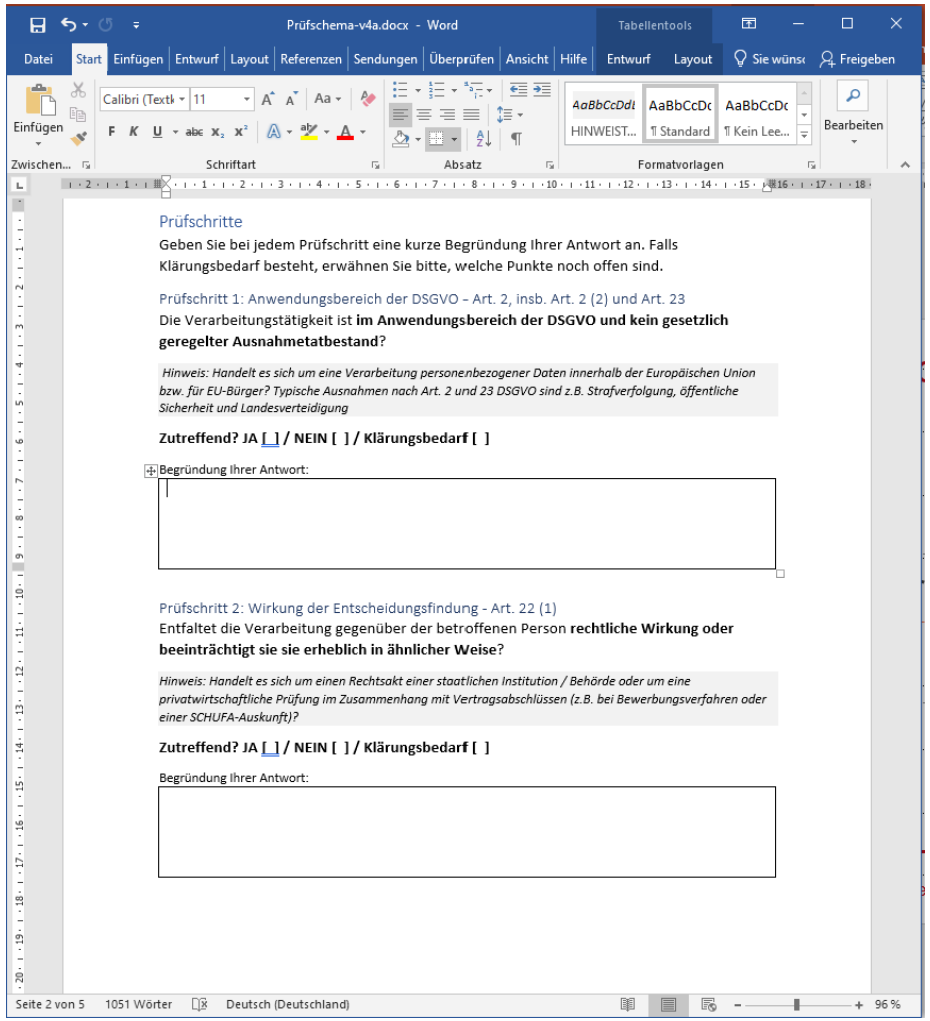

Demnächst verfügbar unter:

www.tu.berlin/k3/datenschutz/

Prüfschritt 1: Fällt die Verarbeitung unter die DSGVO?

Art. 2 DSGVO - Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte **Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die **in einem Dateisystem gespeichert** sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Diese Verordnung findet **keine Anwendung** auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

a) im Rahmen einer Tätigkeit, die **nicht in** den **Anwendungsbereich des Unionsrechts** fällt,
b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den **Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV** fallen,
c) durch natürliche Personen zur **Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten**,
d) durch die zuständigen **Behörden** zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von **Straftaten oder der Strafvollstreckung**, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die **öffentliche Sicherheit**.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.

(4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

Art. 3 DSGVO - Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die **Verarbeitung personenbezogener Daten**, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung **eines Verantwortlichen** oder eines Auftragsverarbeiters in **der Union** erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von **betroffenen Personen, die sich in der Union befinden**, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

a) betroffenen Personen in der Union **Waren oder Dienstleistungen anzubieten**, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
b) das **Verhalten betroffener Personen zu beobachten**, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

(3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

Art. 23 DSGVO – Beschränkungen, Abs. 1

(1) Durch **Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten**, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, **können die Pflichten** und Rechte **gemäß den Artikeln 12 bis 22** und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen **beschränkt werden**, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:

a) die **nationale Sicherheit**;
b) die **Landesverteidigung**;
c) die **öffentliche Sicherheit**;
d) die **Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung**, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
e) den **Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union** oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;
f) den Schutz der **Unabhängigkeit der Justiz** und den Schutz von Gerichtsverfahren;
g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die **berufsständischen Regeln reglementierter Berufe**;
h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung **öffentlicher Gewalt** für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind;
i) den **Schutz der betroffenen Person** oder der **Rechte und Freiheiten anderer Personen**;
j) die **Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche**.

Nachträgliche Anmerkung:
Art 23 ist eine Öffnungsklausel,
gehört zum 4. Prüfschritt

Prüfschritt 1: Anwendungsbereich der DSGVO - Art. 1, 2 (2) und Art. 23 (1)

Ist im **Anwendungsbereich der DSGVO** und es liegt

kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand vor?

Hinweis: Handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Verantwortlichen innerhalb der EU bzw. von Personen, die sich in der EU aufhalten? Typische Ausnahmen sind z.B. Strafverfolgung, öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung

Zutreffend? JA [ ] / NEIN [ ] / Klärungsbedarf [ ]

Begründung der Antwort: …

Prüfschritt 2 & 3: Ist es eine automat. Entscheidungsfindung?

Erwägungsgrund 71 DSGVO

Die betroffene Person sollte das Recht haben, keiner Entscheidung - was eine Maßnahme einschließen kann - zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, wie die **automatische Ablehnung eines Online-Kreditantrags** oder **Online-Einstellungsverfahren ohne jegliches menschliche Eingreifen**. Zu einer derartigen Verarbeitung zählt auch das "**Profiling**", das in jeglicher Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten unter Bewertung der persönlichen Aspekte in Bezug auf eine natürliche Person besteht**, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel der betroffenen Person**, soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Eine auf einer **derartige**n Verarbeitung, einschließlich des Profilings, beruhende **Entscheidungsfindung sollte allerdings erlaubt sein**, wenn dies nach dem **Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten**, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, ausdrücklich zulässig ist, auch um im Einklang mit den Vorschriften, Standards und Empfehlungen der Institutionen der Union oder der nationalen Aufsichtsgremien **Betrug** und **Steuerhinterziehung** zu überwachen und zu verhindern und die **Sicherheit und Zuverlässigkeit** eines von dem Verantwortlichen bereitgestellten Dienstes zu gewährleisten, oder wenn dies für den **Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags** zwischen der betroffenen Person und einem Verantwortlichen **erforderlich** ist oder wenn die betroffene Person ihre **ausdrückliche Einwilligung** hierzu erteilt hat.

=> Fortsetzung auf nächster Folie

Erwägungsgrund 71 DSGVO (Fortsetzung), Erwägungsgrund 72

In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit **angemessenen Garantien** verbunden sein, einschließlich der spezifischen Unterrichtung der betroffenen Person und des **Anspruchs auf direktes Eingreifen einer Person**, auf Darlegung des eigenen Standpunkts, auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung getroffenen Entscheidung sowie des Rechts auf Anfechtung der Entscheidung. Diese Maßnahme sollte kein Kind betreffen.

Um unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete mathematische oder statistische Verfahren für das **Profiling** verwenden, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, mit denen in geeigneter Weise insbesondere sichergestellt wird, dass Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden und das Risiko von Fehlern minimiert wird, und personenbezogene Daten in einer Weise sichern, dass den potenziellen Bedrohungen für die Interessen und Rechte der betroffenen Person Rechnung getragen wird und unter anderem verhindern, dass es gegenüber natürlichen Personen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischer Anlagen oder Gesundheitszustand sowie sexueller Orientierung zu diskriminierenden Wirkungen oder zu einer Verarbeitung kommt, die eine solche Wirkung hat. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling auf der Grundlage besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sollten nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein.

Erwägungsgrund 72

Das **Profiling** unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie etwa die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung oder die Datenschutzgrundsätze. Der durch diese Verordnung eingerichtete **Europäische Datenschutzausschuss** (im Folgenden "Ausschuss") sollte, diesbezüglich **Leitlinien** herausgeben können.

Art. 22 DSGVO - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer **automatisierten Verarbeitung** - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber **rechtliche Wirkung** entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

Prüfschritte 2 & 3

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Prüfschritt 2: Wirkung der Entscheidungsfindung - Art. 22 (1)

Entfaltet die Verarbeitung gegenüber der betroffenen Person **rechtliche Wirkung oder beeinträchtigt sie erheblich in ähnlicher Weise**?

Hinweis: Handelt es sich um einen Rechtsakt einer Behörde, um eine Vertragsanbahnung oder ähnliches, z.B. ein Online-Shop, ein Bewerbungsverfahren oder wird eine SCHUFA-Auskunft verarbeitet?

Zutreffend? JA [ ] / NEIN [ ] / Klärungsbedarf [ ]

Begründung der Antwort: …

Prüfschritt 3: Menschliche Interaktion - Art. 22 (1)

Erfolgt die Entscheidungsfindung **ohne menschliche Interaktion** oder findet **Profilbildung** statt?

Hinweis: Vgl. Erwägungsgrund 71 DSGVO und Leitlinien des EDSA / der Artikel-29-Gruppe Vollautomatischer Prozess oder nur entscheidungsunterstützend, d.h. wird die letztendliche Entscheidung immer von einem Menschen gefällt? Für die erforderliche Prüfung im Einzelfall sind ausreichend personelle Ressourcen zur Würdigung des Sachverhalts bereitzustellen, ein einfacher „Bestätigen-Klick“ genügt nicht.
*Zu Profilbildung **I** Profiling: Sofern Daten über natürliche Personen gesammelt und in einem persönlichen Profil zusammengefasst gespeichert werden sind die potentiellen Risiken für künftige Entscheidungsfindungen zu betrachten.*

Zutreffend? JA [ ] / NEIN [ ] / Klärungsbedarf [ ]

Zwischenergebnis

Nur wenn alle Prüfschritte 1 - 3 mit „zutreffend“ beantwortet wurden, müssen weitere Prüfungen durchgeführt werden.

Sonst direkt zur Auswertung.

Art. 22 DSGVO - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die **Erfüllung eines Vertrags** zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

b) aufgrund von **Rechtsvorschriften** der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit **ausdrücklicher Einwilligung** der betroffenen Person erfolgt.

Prüfschritt 4

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

Prüfschritt 5

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf **besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9** Absatz 1 beruhen, **sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g** gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Prüfschritt 4: Zulässige Ausnahmen - Art. 22 (2)

Sind a), b) oder c) erfüllt? Die automatische Entscheidungsfindung

a) ist **für einen Vertrag erforderlich**?

b) setzt eine **gesetzliche Regelung** um?

c) basiert auf einer **ausdrücklichen Einwilligung**?

Hinweise: Zu (a): Erforderlichkeit begründen! Bspw. kann eine automatische Liquiditätsprüfung bei Internet-basierten Verträgen von geringem Umfang erforderlich sein, um einen Kauf sofort abschließen zu können.

Zu (b): Gesetzliche Regelung angeben

Zu (c): Die Zulässigkeit der Einwilligung muss begründet werden

Zutreffend? JA [ ] / NEIN [ ] / Klärungsbedarf [ ]

Prüfschritt 5: Besondere Datenkategorien - Art. 22 (4)

Es werden **keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten** gemäß Artikel 9 DSGVO verarbeitet oder es liegen vor:

- ausdrückliche Einwilligung nach Art. 9 (2) lit. a bzw.
- gesetzliche Regelungen entsprechend Art. 9 (2) lit. g DSGVO

Hinweis: Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind: Rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische oder biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung natürlicher Personen?
Die Zulässigkeit der Einwilligung muss begründet werden.
Gesetzliche Regelungen sind konkret zu benennen.

Zutreffend? JA [ ] / NEIN [ ] / Klärungsbedarf [ ]

Das war schon alles? Zumindest hinsichtlich Art. 22 DSGVO.

Alle fünf Prüfschritte im Überblick

Für die automatisierte Entscheidungsfindung treffen zu:

1. Im Anwendungsbereich der DSGVO und keine Ausnahme?
2. Sie entfaltet rechtliche Wirkung oder beeinträchtigt die betroffene Person erheblich in ähnlicher Weise?
3. Es gibt keine menschliche Interaktion oder es findet Profilbildung statt?
4. Die Entscheidungsfindung ist für einen Vertrag erforderlich, setzt eine gesetzliche Regelung um oder basiert auf einer ausdrücklichen Einwilligung?
5. Es werden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO verarbeitet oder es greifen Art. 9 (2) lit. a (ausdrückliche Einwilligung) bzw. lit. g (gesetzliche Regelung)?

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. Artikel 22 anwendbar?
2. Rechtliche Wirkung?
3. Ohne menschliche Interaktion?
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

Auswertung

Kriterium	Prüfergebnis	
A) die Prüfschritte 1, 2 und 3 wurden mit „Zutreffend“ beantwortet	**JA:** Kriterium (B) prüfen	**NEIN:** KEINE automatisierte Entscheidungs-findung nach Art. 22 DSGVO
B) die Prüfschritte 4 und 5 wurden mit „Zutreffend“ beantwortet	**JA:** Automatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DSGVO	**-entfällt-**
	NEIN: Die Verarbeitungstätigkeit ist unzulässig	

Anpassungsbedarf nach der Prüfung?

- Prüfergebnis wie erwartet?
- Sind Anpassungen möglich oder sinnvoll?
  - z.B. menschliche Intervention vorsehen
    => Dann wäre es keine automatische Entscheidungsfindung nach Art. 22 DSGVO (mehr)
- Im Falle einer unzulässigen Verarbeitungstätigkeit:
  - die Verarbeitung darf nicht in dieser Form erfolgen, da sie NICHT datenschutzkonform ist

Da war noch was. Es gibt Auflagen in der DSGVO.

Art. 22 DSGVO - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

1. Maßnahmen

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche **angemessene Maßnahmen**, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das **Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person** seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Art. 13 DSGVO - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person; analog nach Art. 14

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
a) … f) (…)

2. Pflicht: Datenschutzhinweise

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
a) … g) (…)

Analog nach Art. 14 (2) lit. g DSGVO

f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und - zumindest in diesen Fällen - **aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen** einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen **anderen Zweck** weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) (…)

Weitere Pflichten des*der Verantwortlichen

Dokumentation kann mittels Prüfschema-Template erfolgen

Für automatisierte Entscheidungsfindungen nach Art. 22 DSGVO sind umzusetzen :

1. Maßnahmen nach Art. 22 (3) DSGVO:

   Umsetzung angemessener Maßnahmen für Betroffene einschließlich Interventionsrecht (z.B. „KI-Rüge“)

2. Datenschutzhinweise nach Art. 13 (2) lit. f & Art. 14 (2) lit. g DSGVO*:

   Hinreichende Information über die „involvierte Logik“ (Art und Weise der Entscheidungsfindung) und Interventionsmöglichkeiten

*) s.a. Urteil ECLI:EU:C:2025:117 v. 27.02.2025

Hinweis: Die sonstigen Pflichten aus der DSGVO gelten weiterhin, u.a. Schwellwertanalyse für Risiken und DSFA. Sofern für die Verarbeitung KI genutzt wird ergeben sich weitere Pflichten aus der KI-VO

Fertig. Und was kommt jetzt?

Agenda

- Was bisher geschah
- Das Prüfschema
- Anwendungsfälle (Beispiele)
  - Aus den Hochschulen
  - Aus der weiten Welt
- Ausblick & Diskussion

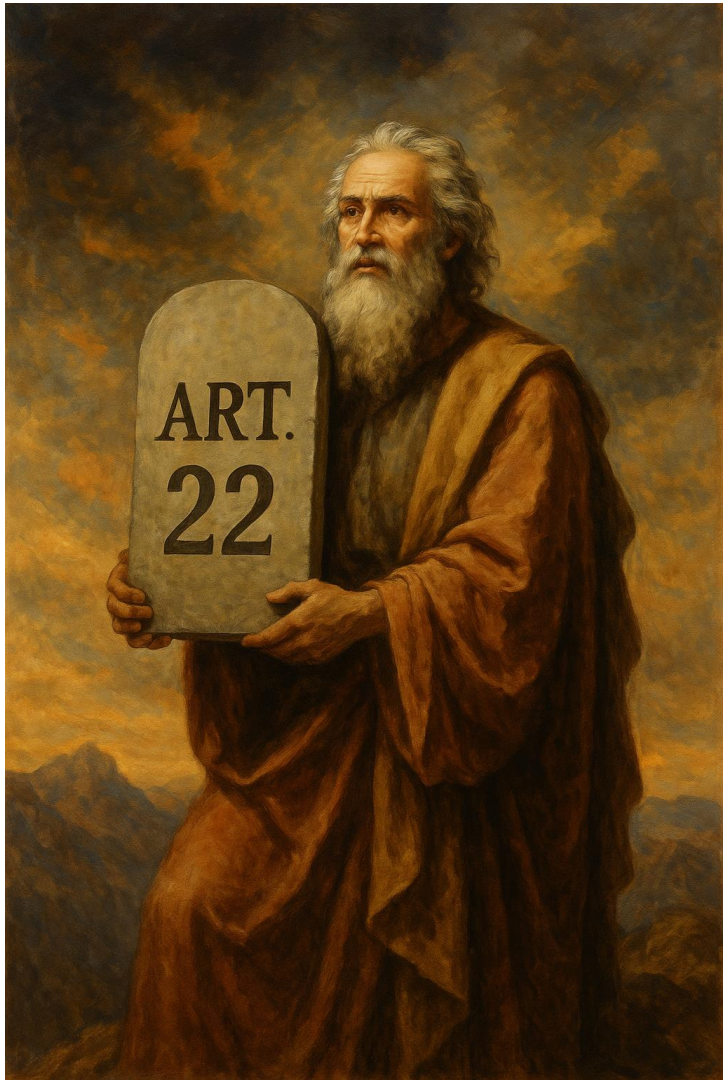

Beispiel Datingplattform: Mit einem Wisch ist alles weg!

- Suchende*r legt persönliches Profil an
  - Ort, Alter, Geschlecht, Hobbies & Vorlieben, Fotos, …
  - Beschreibung des*der Wunschpartners*in
- Plattform wendet Matching-Algorithmus an
  - Vorschläge auf Basis der Profile
  - Diskriminierung Einzelner vermeiden
  - Matching-Algorithmus ist Unternehmensgeheimnis
- Kennenlernprozess
  - nach Opt-In zweier Suchender

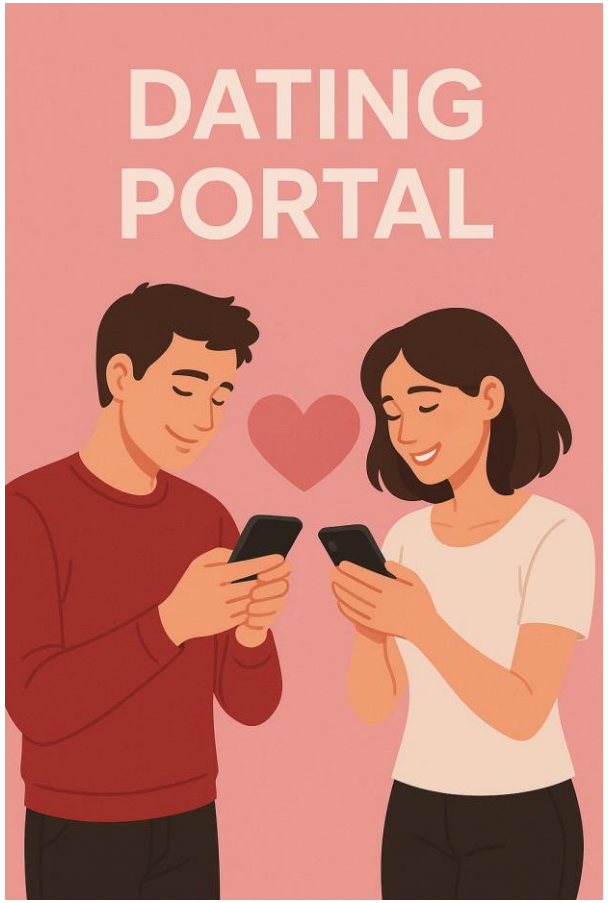

Beispiel Datingplattform: Mit einem Wisch ist alles weg!

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. Artikel 22 anwendbar?
2. ~~Rechtliche Wirkung?~~
3. Ohne menschliche Interaktion?
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

– GEPRÜFT –
keine automatische
Entscheidungsfindung
nach Artikel 22 DSGVO

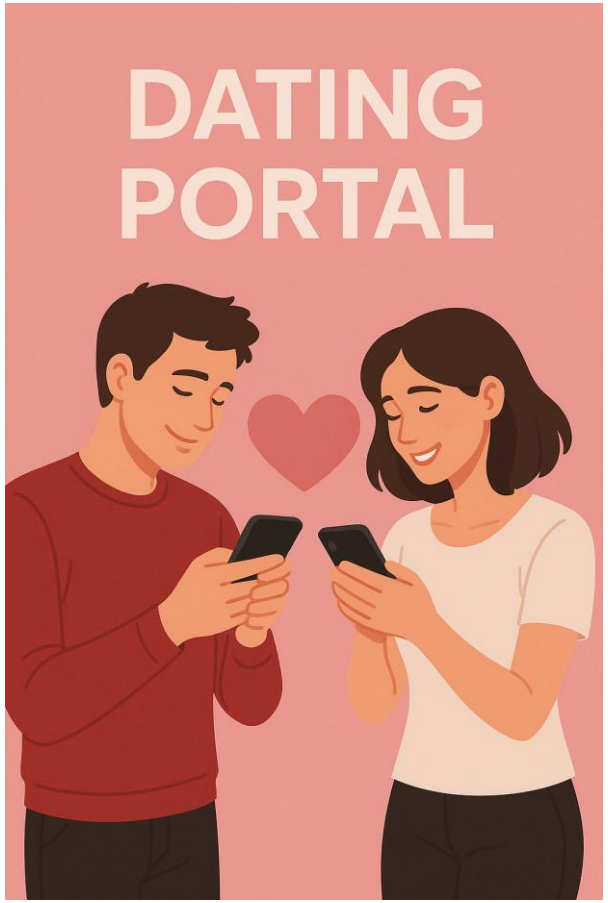

Beispiele aus der Hochschullandschaft

Beispiel Studienbewerbung und -zulassung

- Bewerbung

  über hochschulstart.de
  Stiftung für Hochschulzulassung

- mit Hochschulzugangsberechtigung
  - Für zulassungsbeschränkten Studiengang
  - Priorisierung von Studienorten/Hochschulen (Erstwunsch, Zweitwunsch, …)

Beispiel Studienbewerbung und –zulassung („DoSV“)

- DoSV: dialogorientiertes Serviceverfahren
  - Hochschulen bestimmen **Ranglisten** der Bewerber*innen **nach eigenen Regeln** (Abiturnote, etc.)
  - Zulassungsstart: Hochschulen erteilen Freigabe (Termine unterschiedlich je HS)
  - Hochschulstart versendet Zulassungsbescheide
  - Automatische Zulassung bei Erfüllung des Erstwunschs
  - Bei nachrangigen Wünschen muss Bewerber*in innerhalb einer Frist zusagen (und versagt sich Erstwunsch)

Beispiel Studienbewerbung und -zulassung

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. Artikel 22 anwendbar?
2. Rechtliche Wirkung?
3. **Ohne menschliche Interaktion?**
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

hochschulstart.de
Stiftung für Hochschulzulassung

– GEPRÜFT –
KLÄRUNGSBEDARF
evtl. automatische Entscheidungsfindung nach Artikel 22 DSGVO

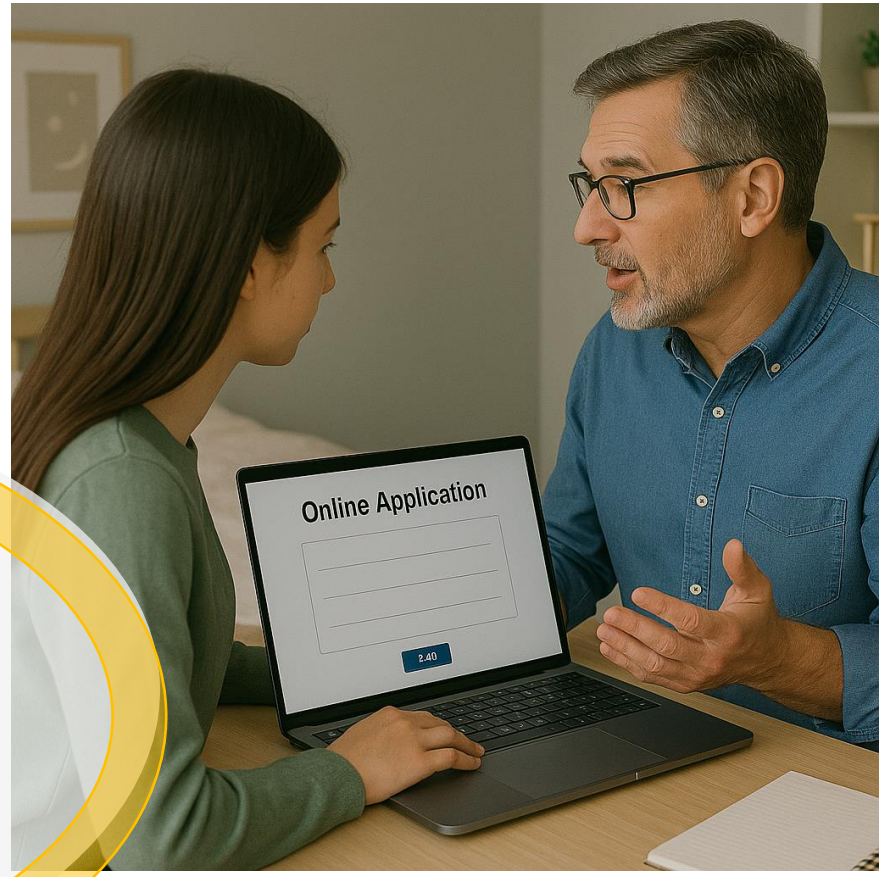

Beispiel Rückmeldung an der TU Berlin (jedes Semester!)

- Immatrikulierte Studierende
  - Erhalten Mail mit Infos
  - Überweisen Semestergebühr mit Name und Matrikelnr. als Verwendungszweck
  - Online-Anträge: Semesterticketbefreiung, Nebenhörer*innen, …
- Studierendenservice
  - Verwendungszweck wird automatisch ausgewertet und Status in SAP-System aktualisiert
  - Clearing nicht zuordenbarer Überweisungen (< 5%)
  - Zu festen Terminen: Erinnerungsmails für Säumige
  - Rückfragen per Mail & Kontakt vor Ort
  - Exmatrikulation nur durch Beschäftigte*n!

Beispiel Rückmeldung an der TU Berlin (jedes Semester!)

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. Artikel 22 anwendbar?
2. Rechtliche Wirkung?
3. ~~Ohne menschliche Interaktion?~~
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

– GEPRÜFT – keine automatische Entscheidungsfindung nach Artikel 22 DSGVO

Beispiel Learning Analytics

- KI-basierte Auswertung
  - Persönliche Studienverläufe analysieren
  - Integration in Lernplattform (Moodle)
  - Selbsttests / E-Assessment
- Ziele
  - Interaktives, adaptives Lernen
  - Unterstützung individuelle Lernpfade
- Studierende
  - Können es als zusätzliches Angebot freiwillig nutzen
  - Erhalten direktes Feedback und Empfehlungen
  - Werden bei Nichtnutzung nicht benachteiligt

Beispiel Learning Analytics

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. Artikel 22 anwendbar?
2. Rechtliche Wirkung?
3. ~~Ohne menschliche Interaktion?~~
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

– GEPRÜFT –
keine automatische
Entscheidungsfindung
nach Artikel 22 DSGVO

Beispiel elektronische Prüfungen

- Multiple-Choice-Auswertungen
  - Regelhaft, transparent
- Textuelle Antworten mit KI auswerten
  - Abgleich mit Musterantworten
- Programmier-Übungen:
  - Code-Fragmente mit KI testen & bewerten
- Online-Überwachung von Prüfungen
  - „Proctoring“

=> Prüfungen sind hoheitliche Aufgabe!

Beispiel elektronische Prüfungen

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. Artikel 22 anwendbar?
2. Rechtliche Wirkung?
3. ~~Ohne menschliche Interaktion?~~
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

– GEPRÜFT –
KLÄRUNGSBEDARF
evtl. automatische Entscheidungsfindung nach Artikel 22 DSGVO

Noch mehr Beispiele

Beispiel Stellenbewerbungsverfahren - Optionen

- Automatische Aufbereitung der Bewerbungsunterlagen, z.B.
  - Smileys bei Zeugnissen & Qualifikationen
  - Strukturierung von Lebensläufen
  - Zusammenfassung von Beurteilungen
- Vorauswahl von Bewerber*innen
  - Z.B. Rankings => Vorwegnahme der Entscheidung? Diskriminierung?
- E-Assessment
  - Videointerviews mit KI-Avatar
  - Automatisierte Bewerber*innen-Tests

Triggerwarnung:
Prüfung auf Hochrisiko-KI!

Beispiel Stellenbewerbungsverfahren - Optionen

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. Artikel 22 anwendbar?
2. Rechtliche Wirkung?
3. ~~Ohne menschliche Interaktion?~~
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

– GEPRÜFT –
KLÄRUNGSBEDARF
evtl. automatische Entscheidungsfindung nach Artikel 22 DSGVO

Beispiel Biometrische Videoüberwachung öffentlicher Räume

- Bei Videostreams in Echzeit
  - Personen markieren
  - Biometrische/identifizierende Merkmale extrahieren
  - Mit Bild- und Videodatenbanken abgleichen
  - Personen identifizieren und labeln
- Verfolgung über mehrere Kameras hinweg („Übergabe-Handshake“)
- Alarm bei gesuchten Personen
- Live-Nutzung vor Ort

Beispiel Biometrische Videoüberwachung öffentlicher Räume

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. ~~Artikel 22 anwendbar?~~
2. Rechtliche Wirkung?
3. Ohne menschliche Interaktion?
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

– GEPRÜFT – keine automatische Entscheidungsfindung nach Artikel 22 DSGVO

Beispiel Generierung von Angriffszielen

- Automatische Auswertung von Satellitendaten und Geheimdienst-informationen, u.a. Kommunikations- und Bewegungsdaten
- KI generiert potentielle Ziele
- Auswahl/Bestätigung durch Officer in Kommandozentrum
- Gezieltes Bombardement

Beispiel Generierung von Angriffszielen

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. ~~Artikel 22 anwendbar?~~
2. Rechtliche Wirkung?
3. Ohne menschliche Interaktion?
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

– GEPRÜFT – keine automatische Entscheidungsfindung nach Artikel 22 DSGVO

Beispiel: Auswertung von Arztabrechnungen durch die Krankenkassen zur individuellen Vorsorge

- Abrechnungs-Codes werden je Patient ausgewertet
- Risiken für bestimmte Krankheiten werden automatisch berechnet
- Patienten werden gezielt angeschrieben um Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen

Beispiel: Auswertung von Arztabrechnungen durch die Krankenkassen zur individuellen Vorsorge

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. Artikel 22 anwendbar?
2. Rechtliche Wirkung?
3. Ohne menschliche Interaktion?
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

– GEPRÜFT – automatische Entscheidungsfindung nach Artikel 22 DSGVO

Beispiel Biometrische Zugangskontrolle

- Zugang zu Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Biometrisches Merkmal
  - Fingerabdruck oder Kamerabild
- Klärungsbedarf:
  - Zuverlässigkeit
  - Betriebsvereinbarung nötig?

Beispiel Biometrische Zugangskontrolle

PRÜFSCHEMA-KARTE

1. Artikel 22 anwendbar?
2. Rechtliche Wirkung?
3. Ohne menschliche Interaktion?
4. Vertrag, gesetzl. Grundlage oder Einwilligung?
5. Keine besonderen Datenkategorien oder Ausnahmen?

– GEPRÜFT –
unzulässige Verarbeitung nach Artikel 22 DSGVO

Waren das schon alle Beispiele?

Beispiele mit Potential: Staatliche Aufgaben

- Einkommenssteuer, Rentenversicherung, Arbeitslosengeld
- Asylanträge, Aufenthaltsbescheinigungen, Visaanträge
- Verkehrslenkung

- Weitere Themen aus der Hochschulpraxis
  - Plagiatserkennung
  - Kursplatzvergabe, Lehrveranstaltungsplanung

Beispiele mit Potential: Privatwirtschaft

- Microtargeting
- Personalisierte Preisbildung
- Informationsfilterung
- Agentensysteme
- Humanoide Roboter
- Medizinische Diagnostik

Beispiele mit Potential: Sicherheit, Justiz und Militär

- Identifikation von Gefährdern
- Predictive Policing
- Grenzsicherung
- Geldwäscheerkennung
- Beschleunigte Urteile
- Scannen von Massendaten (harmful content etc)
- Autonome Waffensysteme

Fast geschafft!

Agenda

- Was bisher geschah
- Das Prüfschema
- Anwendungsfälle (Beispiele)
- Ausblick & Diskussion
  - Fazit
  - Diskussion

Fazit

- Vielzahl automatischer Entscheidungsfindungen
  - … aber selten nach Artikel 22 DSGVO (Ausnahme: öffentlicher Bereich)
  - Genügt die DSGVO, damit Entscheidungsfindungen fair und gerecht gestaltet werden?
- Datenschutz-Compliance mit vorgestelltem Prüfschema einfach dokumentierbar
- Prozessanpassungen ermöglichen „Vermeidung der in Art. 22 regulierten Verarbeitungstätigkeiten“

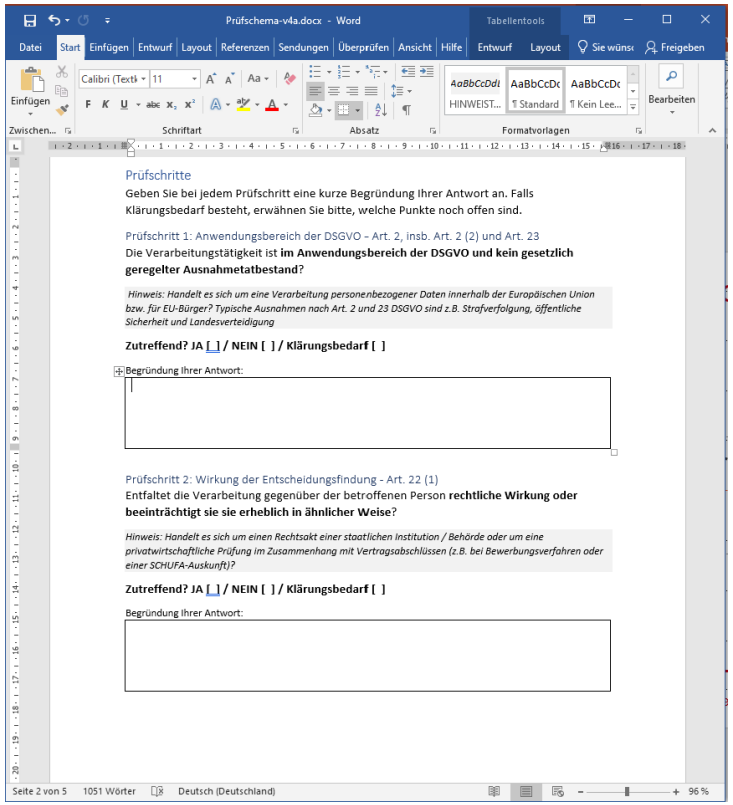

Prüfschritte

Geben Sie bei jedem Prüfschritt eine kurze Begründung Ihrer Antwort an. Falls Klärungsbedarf besteht, erwähnen Sie bitte, welche Punkte noch offen sind.

Prüfschritt 1: Anwendungsbereich der DSGVO – Art. 2, insb. Art. 2 (2) und Art. 23

Die Verarbeitungstätigkeit ist **im Anwendungsbereich der DSGVO und kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand**?

Hinweis: Handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union bzw. für EU-Bürger? Typische Ausnahmen nach Art. 2 und 23 DSGVO sind z.B. Strafverfolgung, öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung

Zutreffend? JA [ ] / NEIN [ ] / Klärungsbedarf [ ]

Begründung Ihrer Antwort:

Prüfschritt 2: Wirkung der Entscheidungsfindung - Art. 22 (1)

Entfaltet die Verarbeitung gegenüber der betroffenen Person **rechtliche Wirkung oder beeinträchtigt sie sie erheblich in ähnlicher Weise**?

Hinweis: Handelt es sich um einen Rechtsakt einer staatlichen Institution / Behörde oder um eine privatwirtschaftliche Prüfung im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen (z.B. bei Bewerbungsverfahren oder einer SCHUFA-Auskunft)?

Zutreffend? JA [ ] / NEIN [ ] / Klärungsbedarf [ ]

Begründung Ihrer Antwort:

Diskussion

- Vorwegnahme der Entscheidung durch „maschinelle Vorverarbeitung“?
  - Diskriminierung Einzelner?
- Fairness & Korrektheit
  - Umgang mit Verzerrung & Manipulation?
- Highlights des Koalitionsvertrags:
  - *Deutschland soll "KI-Nation" werden*
  - *von Datenschutz zur Datennutzung*
  - *Anpassung der europäischen Digitalrechtsakte*
  - *Widerspruchslösung statt Einwilligung*
  - *Entbürokratisierung*

Quellen (abgerufen im Mai 2025)

- die Bilder im Vortrag sind mit DALL-E generiert (s. Pilotprojekt ChatGPT EDU, www.tu.berlin/wm/services/it-services-und-software/pilotprojekt-chatgpt-edu)
- EuGH – Pressemitteilung: Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) steht zwei Datenverarbeitungspraktiken von Wirtschaftsauskunfteien entgegen (7.12.2023) curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-12/cp230186de.pdf
- TUB Datenschutz-Blog: Bundesdatenschutzgesetz-Überarbeitung legalisiert Scoring mit einem „Lex Schufa“ (21.2.2024) blogs.tu-berlin.de/datenschutz_notizen/2024/02/21/bdsg-ueberarbeitung-legalisiert-scoring-mit-einem-lex-schufa/
- Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C 203/22 | Dun & Bradstreet Austria. Automatisierte Bonitätsbeurteilung: Die betroffene Person hat das Recht, zu erfahren, wie die sie betreffende Entscheidung zustande kam. (27/02/2025) ECLI:EU:C:2025:117 https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-203/22
- Artikel-29-Gruppe: WP251rev.01 - Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20180206_wp251_rev01.docx

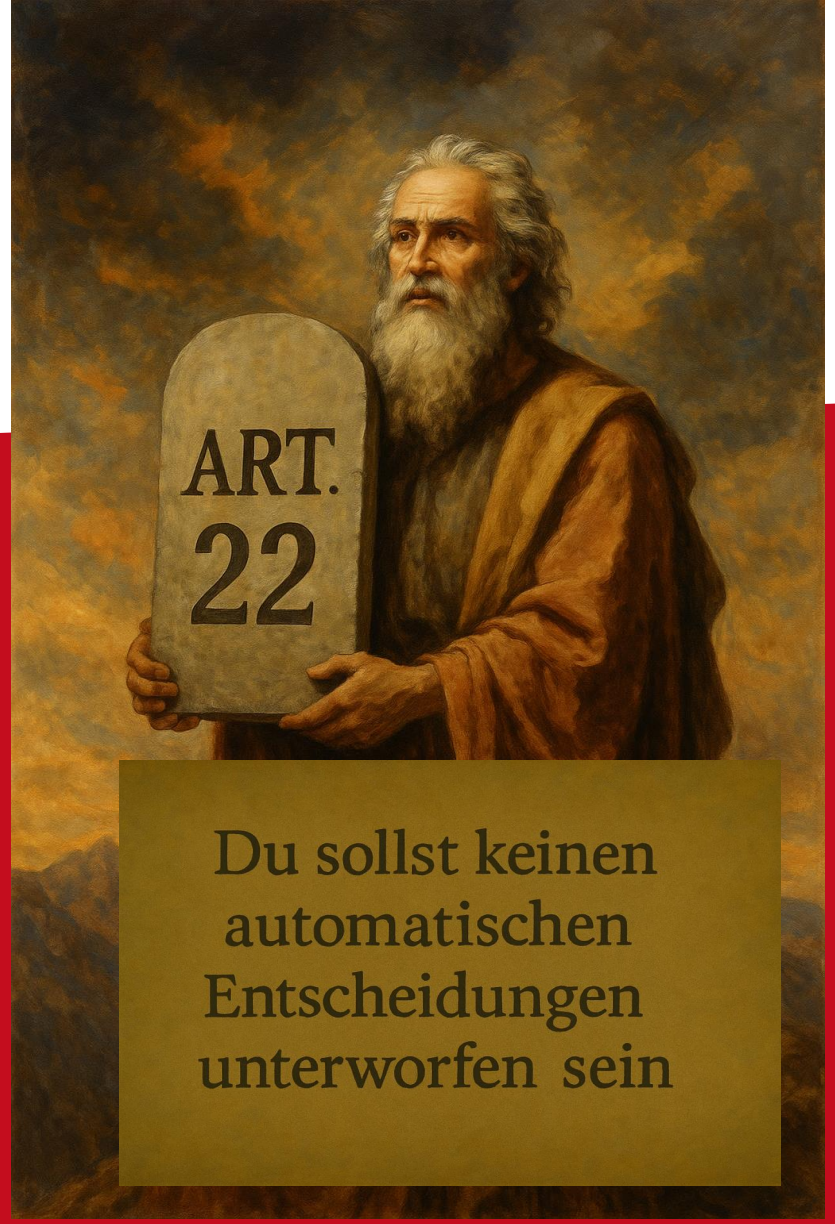

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN

Wann führen digitale Prozesse zur automatischen Entscheidungsfindung?

Eine Analyse anhand von Beispielen (insbesondere aus der Hochschulpraxis)

Dr. Mattis Neiling
m.neiling@tu-berlin.de
Datenschutzbeauftragter der TU Berlin

BvD-Verbandstage 27./28. Mai 2025